

Positionspapier

# Stärkung der Polizei statt Bundeswehr im Inneren

(November 2016)



**Gewerkschaft  
der Polizei**

[www.gdp.de](http://www.gdp.de)

Die Bundeswehr ist eine hochkompetente Organisation, deren Aufgabe in der Landesverteidigung besteht. Für diesen Zweck sind Soldatinnen und Soldaten ausgebildet. Für die Landesverteidigung ist die Bundeswehr ausgerüstet.

Die Polizeien der Länder und des Bundes haben die Aufgabe, Gefahren für Leib und Leben von Personen und Sachwerte abzuwenden. Polizistinnen und Polizisten sind dafür ausgebildet und auch ausgerüstet, Straftäter festzunehmen und somit ein rechtsstaatliches Ermittlungsverfahren im Auftrage der Staatsanwaltschaft zu betreiben.

Über viele Jahre ist die Polizei personell und sächlich immer weiter reduziert worden. Der Abbau von rund 16.000 Polizeistellen hat Wirkung gezeigt. Wer einen sicheren Staat im Inneren will, muss dafür Sorge tragen, dass die Polizei handlungsfähig ist. Dies gilt auch in den Zeiten einer nicht nur abstrakten Terrorgefahr. Der Einsatz der Bundeswehr zur Terrorbekämpfung ist keine Option für die GdP.

So gut, aber auch teilweise verbesserungsbedürftig, die Bundeswehr für die Führung militärischer Konflikte ausgebildet und ausgerüstet ist, so wenig ist sie dies für die Bekämpfung von Straftaten. Im Zuge der furchtbaren Terrorakte in Europa haben sich die Bürgerinnen und Bürger allzu schnell an das Bild von Soldatinnen und Soldaten im öffentlichen Raum in anderen Ländern Europas gewöhnt. Es mag sein, dass polizeiliche Spezialkräfte in besonderen Einsatzsituationen aufgrund ihrer individuellen Schutzausrüstung mit Helm und Schutzwesten durchaus einen militärischen Eindruck vermitteln. Der Einsatz dieser polizeilichen Kräfte hat aber nichts mit militärischer Vorgehensweise zu tun. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind in erster Linie darauf trainiert, auch gefährlichste Straftäter festzunehmen und nur als Ultima Ratio zu schießen. Dies unterscheidet sie von Soldatinnen und Soldaten. Soldatinnen und Soldaten sind nicht mit den polizeispezifischen Gesetzen vertraut. Sie sind weder ausgebildet noch befugt, über die allen Bürgerinnen und Bürgern zustehenden Befugnissen (§§ 127 StPO, 32 und 34 StGB) hinaus, unmittelbaren Zwang gegen Störer auszuüben. Diese Trennung ist die richtige Antwort auf die schwierigen Herausforderungen, die der Polizeiberuf mit sich bringt.

Polizistinnen und Polizisten sind mit den Zwangsmitteln und der Schusswaffe ausgerüstet, die für ihren Einsatz notwendig sind und lagebedingt auch angepasst werden können. Die GdP fordert, dass auch bei stärkerer Gefahr durch politisch motivierte Straftäter der Einsatz von Langwaffen, wie z. B. Gewehren, mit Ausnahme bei den polizeilichen Spezialkräften und speziell trainierten und ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten, unterbleibt.

Nach Auffassung der GdP muss auch in Zukunft das **Bild in Städten und Gemeinden zivilgeprägt** sein. Nur in Ausnahmefällen setzt die Polizei gepanzerte Fahrzeuge ein, ganz überwiegend ist die Polizei mit dem Streifenwagen präsent. Weil diese Zurückhaltung Vertrauen schafft, lehnt die GdP den regelmäßigen Einsatz auch von gepanzerten Bundeswehrfahrzeugen in den Städten und Gemeinden Deutschlands ab. Dies schließt aber den Einsatz von Fahrzeugen der Bundeswehr bei dem Heranführen von Spezialkräften in eine hochgefährliche Lage ausdrücklich nicht aus. In solchen Situationen gab es schon immer ein sachbezogenes Zusammenwirken mit der Bundeswehr.

Die **GdP lehnt Großübungen der Polizei mit der Bundeswehr mit terroristischen Szenarien, bei denen der Bundeswehr polizeiliche Aufgaben übertragen werden**, ab. Mit diesen Übungen soll der Einsatz der Bundeswehr im Inneren vorbereitet werden. Die Festnahme von terroristischen Straftätern ist Aufgabe der Polizei. Auch bei Terrorlagen ist es der polizeiliche Auftrag, die Straftäter unschädlich zu machen und einem rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahren zuzuführen, insbesondere aus diesem Grund sind Szenarien eines gemeinsamen Häuserkampfes von Soldaten und Polizisten abzulehnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2012 entschieden, dass die Bundeswehr nur dann im Innern eingesetzt werden darf, wenn es zu einer intensiven Krisenlage katastrophischen Ausmaßes gekommen ist. Diese katastrophale Krisenlage muss sich so zeigen, dass sie einem Notstand entspricht. Die für die Gefahrenabwehr im Inneren zivilen Kräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen und Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) müssen in ihren Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft sein, um dann zu einem Einsatz der Bundeswehr zu kommen. Nach Auffassung der GdP ist dies unter keinen Umständen bei einer Einzellage, so verheerend die Ausmaße auch sein mögen, der Fall. Ein vergleichbares Szenario hat sich im Übrigen auch noch nie in einem Land abgespielt. Gerade aus diesem Grund und weil es auch keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Krisenlage katastrophischen Ausmaßes durch einen Terroranschlag abstrakt bevorstünde, lehnt die GdP die geplanten Großübungen kategorisch ab. Diese Übungen verunsichern die Bevölkerung und lassen eine Terrorlage assoziieren, die bislang nicht einmal von Terroristen angedroht wurde. Richtig wäre eine zurückhaltende Kommunikation der Bundesregierung über drohende Risiken.

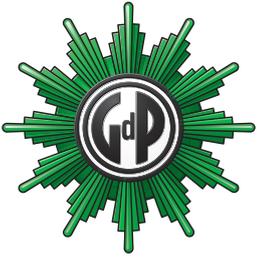
Sollte die Überprüfung von Bedrohungslagen zur See das Ergebnis haben, dass die **Bewaffnung auf Wasserfahrzeugen der Polizei** nicht als ausreichend eingeschätzt wird, so kann nach Überzeugung der GdP die Antwort darauf nur in der Wiederbeschaffung von entsprechenden Waffen für Wasserfahrzeuge der Polizei sein. Den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Bundeswehr lehnt die GdP auch in diesem Zusammenhang ab.

### **Forderungen der GdP**

1. Kein Einsatz der Bundeswehr im Inneren.
2. Eine Unterstützung der Bundeswehr sollte auf die bewährte Amtshilfe bei Naturkatastrophen beschränkt bleiben.
3. Die Inanspruchnahme der Bundeswehr durch die Polizei sollte sich auf Ausnahmefälle wie z.B. das Zurverfügungstellen von technischem Gerät beschränken.
4. Es sollten keine Großübungen von Polizei und Bundeswehr durchgeführt werden, bei denen der Bundeswehr polizeiliche Aufgaben übertragen werden und die geeignet sein könnten, die Bevölkerung zu beunruhigen.
5. Übungen wie auch präventiv-polizeiliche Maßnahmen sollten immer dem Zweck der Stärkung des Sicherheitsgefühls dienen.

6. Die Ergänzung und Verbesserung der technischen und logistischen Ausstattung der Polizei und ihrer Spezialkräfte soweit dies nach Auswertung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden notwendig ist. Dies schließt die Kräfte der Wasserschutzpolizeien des Bundes und der Länder mit ein. Erfahrungen unserer europäischen Nachbarn sind in die Überlegungen mit einzubeziehen.
7. Flächendeckende Versorgung aller Polizeibeamtinnen und -beamten und der im polizeilichen Objektschutz eingesetzten polizeilichen Angestellten mit lageangemessener persönlicher Schutzausstattung.

**Die GdP fordert eine deutliche Aufstockung der Anzahl von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Bund und den Ländern. Diese ist erforderlich, damit die Polizei ihren Aufgaben in der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr und der Bewältigung von Großlagen, angepasst an die veränderte Sicherheitslage in der Bundesrepublik, gerecht werden kann. Damit erübrigen sich Diskussionen um einen verfassungsrechtlich zumindest bedenklichen Einsatz der Bundeswehr im Inneren bei terroristischen oder anderen polizeilichen Großlagen.**



# Gewerkschaft der Polizei

## **Bundesgeschäftsstelle Berlin**

Stromstraße 4, 10555 Berlin  
Telefon 030 399921-0  
Telefax 030 399921-200  
gdp-bund-berlin@gdp.de

## **Bundesgeschäftsstelle Hilden**

Forststraße 3a, 40721 Hilden  
Telefon: 0211 7104 0  
Telefax: 0211 7104 222  
E-Mail: gdp-bund-hilden@gdp.de

[www.gdp.de](http://www.gdp.de)